



---

## **Abfallreglement**

Genehmigung Einwohnergemeinde: 06.06.1993

Genehmigung Regierungsrat: 20.07.1993

---

Die Gemeinde Wolfhalden AR erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.20), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1), die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014) und die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015) folgendes Reglement über die Abfallabfuhr und Abfallverwertung in der Gemeinde Wolfhalden:

### **Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wolfhalden (Abfallreglement)**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Abfallreglement dient der zweckmässigen, geordneten und umweltschonenden Abfallentsorgung und -wiederverwertung.

<sup>2</sup> Es bezweckt insbesondere, dass Abfälle möglichst vermieden oder der Wiederverwertung zugeführt, nicht wiederverwertbare Abfälle umweltgerecht und wirtschaftlich gesammelt, abgeführt und entsorgt und die Kosten für die Entsorgung der Abfälle auf die Verursacher überwält werden.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Abfallreglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Wolfhalden. Es ist für sämtliche Siedlungsabfälle anzuwenden. Als solche gelten:

- a) Haushaltabfälle
- b) Gartenabfälle
- c) Strassenkehrsicht
- d) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gewerbe
- e) Sonderabfälle gemäss Art. 15 bis 17

<sup>2</sup> Nicht unter dieses Abfallreglement fällt die Entsorgung von Abwässern.

## **Art. 3 Gemeindeaufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung. Sie wirkt zudem bei weiteren Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäss Gesetzgebung mit.

## **Art. 4 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht über die Abfallentsorgung ist Sache der vom Gemeinderat gewählten Umweltschutzkommission.

## **Art. 5 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet Verträge abschliessen. Einzelaufträge können von der Gemeindekanzlei oder Umweltschutzkommission erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

## **Art. 6 Sorgfaltspflichten der Verursacher**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung soll Abfälle soweit wie möglich vermeiden.

<sup>2</sup> Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in diesem Reglement vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen und den von der Gemeinde organisierten Sammlungen zuzuführen.

<sup>3</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Orte sowie die Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Siedlungsabfälle

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 7 Abfahren

<sup>1</sup> Die Abfuhr Touren erfassen alle im Siedlungsgebiet gelegenen Gebäude und Anlagen, in denen regelmässig Siedlungsabfälle anfallen. Ueber die Bedienung abgelegener oder nur zeitweise benutzter Bauten entscheidet die Umweltschutzkommission.

<sup>2</sup> Die Abfuhr Tage sowie die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden in geeigneter Form veröffentlicht.

<sup>3</sup> Das Abfuhr Gut darf erst am Abfuhr Tag bereitgestellt werden. Erfolgt die Abfuhr vor 8 Uhr morgens, darf das Abfuhr Gut am Vorabend bereitgestellt werden.

#### Art. 8 Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- a) sämtliche Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) sämtliche Sonderabfälle (siehe Art. 15)
- c) feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- d) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Schlamm, Schrott, Autowracks, Autoreifen
- e) Fäkalien, Tierkörper
- f) Metzgereiabfälle
- g) Flüssigkeiten aller Art

<sup>2</sup> Für die dem Hauskehricht entsprechenden Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können Mengengrenzungen erlassen werden.

#### Art. 9 Separatsammlungen

<sup>1</sup> Separat gesammelt werden die von der Umweltschutzkommission unter Beachtung des Abfallkonzeptes bestimmten Abfälle, wie z.B.:

- a) Papier
- b) Flaschenglas
- c) Aluminium
- d) Weissblech
- e) Öl
- f) Textilien
- g) Tierkörper
- h) kompostierbare Abfälle (Häckseldienst)
- i) Sonderabfälle aus Haushaltungen (siehe Art. 15)
- k) Altmetall

<sup>2</sup> Die Sammlung erfolgt mit Spezialabfahren und Sammelstellen; in der Regel gilt das Bringprinzip.

<sup>3</sup> Sammelstellen sind an verkehrsgünstiger Lage zu plazieren. Die Gemeinde sorgt für geeignete Standorte.

<sup>4</sup> Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle zuzuführen.

### **Art. 10 Kompostierung**

- <sup>1</sup> Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen möglichst vom Besitzer kompostiert werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert die private Betreibung von Quartierkompostierungsanlagen. Sie unterstützt die Kompostierung mit flankierenden Massnahmen, wie z.B. Kompostierkursen, Häckseldienst und dergleichen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann eine zentrale Kompostieranlage errichten oder sich an, von anderen Gemeinden, einem Zweckverband oder von Privaten betriebenen Anlagen beteiligen.

### **Art. 11 Öffentliche Abfallkörbe und Hundekot-Kästen**

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen, Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
- <sup>2</sup> Die Hundekot-Kästen sind für die Aufnahme von Hundekot-Plastiksäcken bestimmt. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot aufzunehmen.

### **Art. 12 Verbrennen**

Das Verbrennen von Siedlungsabfällen ist verboten.

## **B. Hauskehricht**

### **Art. 13 Behälter und Gebinde**

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht und entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist in fest verschnürten, mit Gebührenmarken versehenen Säcken, von höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- <sup>2</sup> In Mehrfamilienhäusern können die gebührenpflichtigen Säcke in Normcontainern bereitgestellt werden. Die Container dürfen höchstens 800 Liter Volumen aufweisen.
- <sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können anstelle von gebührenpflichtigen Säcken auch Normcontainer, welche klar zu bezeichnen sind, mit höchstens 800 Liter Volumen benutzen. Für die Leerung müssen diese Container mit der offiziellen Plombe versehen sein. Für Grosslieferanten kann eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- <sup>4</sup> Bei Mehrfamilienhäusern, kompakten Siedlungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann die Verwendung bzw. Erstellung von geeigneten Einrichtungen für die Lagerung der Abfallbehältnisse vorgeschrieben werden.

## C. Sperrgut

### Art. 14 Bereitstellen des Sperrgutes

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten Siedlungsabfälle, die insbesondere wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in Abfallsäcke verpackt werden können. Sperrgut darf jedoch je Stück folgende Dimensionen nicht überschreiten:

- a) Länge/Breite/Höhe: 120/50/50 cm
- b) Gewicht: 30 kg

<sup>2</sup> Besondere Bewilligungen bzw. Einschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Sperrgut muss als Einzelstück oder als fest verschnürtes Bündel so bereitgestellt werden, dass der Verkehr nicht behindert und die Abfuhr ohne besonderen Aufwand möglich ist. Jede Sperrgut-Einheit muss mit der Gebührenmarke oder Plombe versehen sein.

## III. Sonderabfälle

### Art. 15 Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, die in der Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt sind, namentlich:

- Motorenöle
- Speiseöle
- Batterien
- Medikamente
- Farben
- Lösungsmittel
- Holzschutzmittel
- usw.
- Pflanzenschutzmittel
- Labor- und Fotochemikalien
- Gifte
- Thermometer
- Leuchtstoffröhren und
- Energiesparlampen

### Art. 16 Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen von Sonderabfällen sind nach eidgenössischem und kantonalem Recht den Verkaufsstellen oder den öffentlichen Sammelstellen abzugeben.

### Art. 17 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten. Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe, der Industrie- und den Dienstleistungsbetrieben angenommen werden. Die Kosten zur Beseitigung dieser Abfälle können dem Verursacher belastet werden.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 18 Gebühren**

Für die Deckung der Aufwendungen der Abfallverwertung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Verursacher (Mengen- oder Sackgebühr). Für die Zurverfügungstellung der Entsorgungsinfrastruktur kann der Gemeinderat eine Grundgebühr erheben.

### **Art. 19 Tarif**

Der Gebührentarif ist nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen. Er wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **Art. 20 Gebührenbemessung**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühr bemisst sich aufgrund der Art und der Menge des zur Kehrichtverwertung zugelassenen Abfalls.
- <sup>2</sup> Erbringt die Wiederverwertung von Abfällen einen Gewinn, ist dies bei der Festlegung der Gebühr für die Verwertung anderer Abfälle zu berücksichtigen. Die Kosten für die Verwertung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Siedlungsabfall sind in die Gebühren zu integrieren, sofern die Erhebung spezieller Gebühren unverhältnismässig ist.

## **V. Rechtsmittel**

### **Art. 21 Rekurse**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- <sup>2</sup> Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- <sup>3</sup> Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes, sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311) mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der einschlägigen kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Der Abfuhrdienst oder die Umweltschutzkommission kann den Inhalt der bereitgestellten Kehrriechsäcke und Gebinde kontrollieren.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement bedarf gemäss Art. 5 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die vorläufige Einführung des Umweltschutzgesetzes der regierungsrätlichen Genehmigung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

### **Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement betreffend die Kehrriechabfuhr aus dem Jahre 1966 sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Gemeindeaufgaben.....	2
Art. 4 Vollzug.....	2
Art. 5 Übertragung von Aufgaben.....	2
Art. 6 Sorgfaltspflichten der Verursacher.....	2
<b>II. Siedlungsabfälle</b>	
<b>A. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
Art. 7 Abfahren.....	3
Art. 8 Ausschluss von der Abfuhr.....	3
Art. 9 Separatsammlungen.....	3
Art. 10 Kompostierung.....	4
Art. 11 Öffentliche Abfallkörbe und Hundekot-Kästen.....	4
Art. 12 Verbrennen.....	4
<b>B. Hauskehricht</b>	
Art. 13 Behälter und Gebinde.....	4
<b>C. Sperrgut</b>	
Art. 14 Bereitstellen des Sperrgutes.....	5
<b>III. Sonderabfälle</b>	
Art. 15 Begriff.....	5
Art. 16 Pflichten der Besitzer.....	5
Art. 17 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	5
<b>IV. Finanzierung</b>	
Art. 18 Gebühren.....	6
Art. 19 Tarif.....	6
Art. 20 Gebührenbemessung.....	6
<b>V. Rechtsmittel</b>	
Art. 21 Rekurse.....	6
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 22 Widerhandlungen.....	7
Art. 23 Inkrafttreten.....	7
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7